AnwZ (B) 1/63

B e s c h l u ß

In dem Verfahren

des Rechtsanwalts Dr. Richard W[redacted] in L[redacted],
[redacted] S[redacted] Avenue, [redacted] K[redacted] E[redacted] M[redacted],
wohnhaft in N[redacted] M[redacted], [redacted] W[redacted] Rd.,

Antragstellers und Beschwerdeführers,

gegen

die Justizverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Generalstaatsanwalt in D[redacted], in vorliegenden Verfahren vertreten durch den Generalstaatsanwalt in H[redacted] ([redacted]),

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin,

hat der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, am 29. April 1963 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Glanzmann, der Rechtsanwälte Dr. Greuner, Dr. habil. Merkel und Dr. Wintzer sowie der Bundesrichter Kirchhof, Dr. Spengler und Dr. Vogt

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des Ehrengerichtshofs für Rechtsanwälte in Hamm (Westf.) vom 2. Oktober 1962 wird als unzulässig verworfen.

Sein Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.

Der Antragsteller hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen. Er hat der Antragsgegnerin die dieser im Beschwerdeverfahren erwachsenen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Der Geschäftswert wird auf 3 000 DM festgesetzt.

G r ü n d e :

Der Generalstaatsanwalt in D[redacted] hat mit Schriftsatz vom 9. März 1962 bei dem dortigen Ehrengericht für Rechtsanwälte beantragt, gegen den Antragsteller die ehrengerichtliche Voruntersuchung zu eröffnen und Verhandlungstermin über die Verhängung eines Vertretungsverbots anzuberaumen. Der Antragsteller sieht in diesen Anträgen, denen das Ehrengericht inzwischen entsprochen hat, Verwaltungsakte im Sinne des § 223 BRAO. Er hat Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt mit dem Ziele, den "Antrag auf Vertretungsverbot" aufzuheben, hilfsweise festzustellen, daß er nichtig sei.

Der Ehrengerichtshof hat den Antrag auf gerichtliche Entscheidung verworfen, da es sich bei dem angegriffenen Antrag nicht um einen Verwaltungsakt handele.

Hiergegen richtet sich die sofortige Beschwerde des Antragstellers. Dieser hat weiter beantragt, eine einstweilige Anordnung dahin zu erlassen, daß über den Antrag auf Verhängung eines Vertretungsverbots nicht zu verhandeln und zu entscheiden sei, bis die Entscheidung des Bundesgerichtshofs in dieser Sache vorliege.

1. Die Beschwerde ist unzulässig.

Nach § 223 Abs. 3 Satz 2 BRAO gilt u.a. § 42 BRAO entsprechend. Daraus folgt nicht etwa, daß die sofortige Beschwerde in allen Fällen des § 223 BRAO zulässig wäre. Wie der Senat bereits wiederholt entschieden hat, kann vielmehr eine Beschwerde gegen Entscheidungen, die ein Ehrengerichtshof nach § 223 BRAO getroffen hat, wenn überhaupt, so allenfalls nur dann statthaft sein, wenn es sich um Angelegen-

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

heiten gleicher oder ähnlicher Tragweite handelt wie bei den in § 42 Abs. 1 BRAO aufgezählten Tatbeständen, insbesondere, wenn die Entscheidung unmittelbar an die berufliche Existenzgrundlage des Antragstellers oder Anwalts rührt (vgl. BGHZ 34, 244; sowie die Beschlüsse des Senats vom 22. Januar 1962 - AnwZ (B) 41/61 - und vom 1. Oktober 1962 - AnwZ (B) 16/62). Um eine Maßnahme solcher Tragweite handelt es sich hier nicht.

Denn hier geht es nicht um das Vertretungsverbot selbst und seine Wirkungen. Gegen ein solches Verbot steht nach § 157 BRAO dem Betroffenen die Beschwerde zu, gegebenenfalls auch an den Bundesgerichtshof. Im vorliegenden Verfahren will der Antragsteller aber nicht die Aufhebung eines ehrengerichtlichen Vertretungsverbots, sondern er will bereits den auf ein solches Verbot zielenden Antrag des Generalstaatsanwalts in seiner Rechtswirksamkeit zu Fall bringen, noch bevor überhaupt das ehrengerichtliche Verfahren über diesen Antrag in Gang gekommen ist. Wenn dieser Versuch des Antragstellers scheitert, so steht damit noch nicht fest, daß gegen ihn ein Vertretungsverbot erlassen werden wird. Vielmehr muß erst das Ehrengericht im Verfahren nach den §§ 150 ff BRAO über den Antrag befinden. Gegen diese Entscheidung hat der Antragsteller dann das Rechtsmittel der Beschwerde (§ 157 BRAO). Auch bei Berücksichtigung dessen, daß ein Vertretungsverbot mit seiner Verkündung wirksam wird (§ 155 Abs. 1 BRAO) und daß die Beschwerde dagegen keine aufschiebende Wirkung hat (§ 157 Abs. 1 Satz 2 BRAO), erscheint die vom Antragsteller angegriffene Maßnahme des Generalstaatsanwalts für sich allein nicht von solcher Tragweite, daß sie mit den in § 42 BRAO aufgezählten Fällen in eine Linie gestellt werden könnte. Dasselbe gilt nicht minder für den angefochtenen Beschluß.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Die Beschwerde ist somit unzulässig. Infolgedessen braucht und kann nicht mehr darauf eingegangen zu werden, ob der Antragsteller die von ihm begehrte Entscheidung überhaupt im Verfahren nach § 223 BRAO verfolgen konnte, was der Ehrengerichtshof mit überzeugender Begründung verneint hat.

2. Für die beantragte einstweilige Anordnung (vgl. § 223 Abs. 3 Satz 2, § 42 Abs. 6 Satz 2 BRAO, § 24 Abs. 3 FGG) ist kein Raum, da der Senat über die sofortige Beschwerde bereits abschließend entscheidet.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 223 Abs. 3 Satz 2, § 201 Abs. 1 BRAO, § 13 a Abs. 1 Satz 2 FGG. Die Festsetzung des Geschäftswerts ergibt sich aus § 223 Abs. 3 Satz 2, § 202 Abs. 2 BRAO, § 30 Abs. 2 KostO.

Glanzmann Dr. Greuner Dr. Merkel Dr. Wintzer
Kirchhof Spengler Dr. Vogt